

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2022/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2022/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2022/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Plazzi gg die Schweiz – 44101/18

Urteil vom 8.2.2022, Kammer III

Sachverhalt

Der Bf ist Staatsangehöriger der Schweiz. 2013 wurde seine Tochter V. R. geboren, mit deren Mutter D. R. er eine Beziehung unterhalten hatte. Zu diesem Zeitpunkt lebte das Paar bereits getrennt. In der Folge anerkannte der Bf die Vaterschaft.

Am 24.8.2017 gewährte das Jugendamt Bern, Abteilung Internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz, D. R. antragsgemäß das alleinige Sorgerecht für ihre Tochter, gleichzeitig stimmte es der von ihr geplanten Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes in das Fürstentum Monaco zu. Ferner ordnete es an, dass einem gegen diese Entscheidung allfällig eingelegten Rechtsmittel gemäß Art 450c ZGB¹ keine aufschiebende Wirkung zukommen solle. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung habe es vermeiden wollen, dass V. R. in eine Situation großer Ungewissheit komme, sollte D. R. tatsächlich einen Umzug nach Monaco vornehmen. Sie müsse somit den Ausgang eines eventuell eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens nicht abwarten. Außer-

dem habe D. R. das Jugendamt bereits mehr als ein Jahr zuvor über ihre Absicht informiert, ihren Wohnsitz zu verlegen. Letztere sei am 28.5.2015 eine Ehe mit M. M. eingegangen, der in Monaco lebe und mit dem sie seit Februar 2017 ein Kind habe. D. R. wünsche nichts anderes, als mit ihrem Gatten zusammen zu leben, mit dem sie eine neue Familie gegründet habe. V. R. wäre bereits für den Kindergarten in Monaco angemeldet worden und wolle dort ab September 2017 ihr erstes Schuljahr bestreiten.

D. R. wurde von der Entscheidung des Jugendamts am 25.8.2017 verständigt. Noch am selben Tag setzte sie das örtliche Meldeamt von ihrem Umzug in Kenntnis und reiste nach Monaco. Der Bf erfuhr von diesen Geschehnissen erst später. Er wandte sich daraufhin an das Berner Rechtsmittelgericht und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Entscheidung des Jugendamts, ferner stellte er zwei Anträge bezüglich der näheren Ausgestaltung des Sorgerechts.

Das Berner Rechtsmittelgericht gab den Anträgen des Bf mit Urteil vom 17.10.2017 mit dem Hinweis keine Folge, die Kinder- und Erwachsenenschutzeinrichtungen müssten bei ihrer Entscheidung über die auf-

¹ Diese Bestimmung lautet: »Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.«

schiebende Wirkung eines eventuellen Rechtsmittels stets eine gewissenhafte Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vornehmen. Zudem sei es nicht mehr zuständig, sich über den beanstandeten Wohnsitzwechsel auszusprechen, da dieser nunmehr gemäß Art 5 Abs 2 des Haager Kinderschutzübereinkommens 1996² in die internationale Zuständigkeit Monacos fallen werde.

Der Bf legte daraufhin, unter anderem gestützt auf Art 6 EMRK, Beschwerde beim Bundesgericht mit der Begründung ein, die Entscheidung des Berner Rechtsmittelgerichts, seinem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen und nicht in der Sache zu entscheiden, sei mit Willkür behaftet gewesen. Aufgrund der sofortigen Abreise des Kindes noch am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Jugendamts, einer Verwaltungsbehörde, sei es ihm unmöglich gewesen, die Gerichte in dieser Sache anzurufen. Er rügte auch eine Verletzung von Art 13 iVm Art 8 EMRK, da er keine Möglichkeit gehabt habe, sich über das Fehlen eines effektiven Rechtbehelfs in der Schweiz zu beschweren.

Mit Urteil vom 12.3.2018 schloss sich das Bundesgericht der Rechtsauffassung des Berner Rechtsmittelgerichts hinsichtlich der nicht mehr gegebenen internationalen Zuständigkeit der schweizerischen Behörden an. Es wies die Beschwerde ab, legte jedoch Wert auf die Feststellung, dass in Fällen wie dem vorliegenden die aufschiebende Wirkung nur im Ausnahmefall versagt werden solle, um den Verlust der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden infolge eines sofortigen Umzugs eines Kindes ins Ausland zu vermeiden.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete Verletzungen von Art 6 EMRK (hier: *Recht auf Zugang zu einem Gericht*) und von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Familienlebens*) alleine und iVm Art 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK

(17) Der Bf beklagt sich darüber, dass eine Entscheidung in der Sache nur durch das Jugendamt – einer Verwaltungsbehörde – erfolgt wäre, welches der Mutter seiner Tochter das alleinige Sorgerecht zugesprochen, dem

2 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996, BGBl III 49/2011. Art 5 Abs 2 des Übereinkommens sieht vor, dass [...] bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig sind.

Wechsel des Wohnorts des Kindes ins Ausland zugestimmt und entschieden habe, einem dagegen allfällig eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

(18) Der Bf beanstandet außerdem, keinen Zugang zu einem nationalen Gericht gehabt zu haben, um die Entscheidung des Jugendamts in der Sache anzufechten und die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels [gemäß Art 450c ZGB] wiederherzustellen. [...]

1. Zulässigkeit

(20) Von den Parteien wird die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Zweigs von Art 6 EMRK nicht bestritten. Der GH ist daher der Ansicht, dass diese Konventionsbestimmung auf den vorliegenden Fall **anwendbar** ist.

(21) Laut der Regierung ist die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet.

(22) Der GH ist der Auffassung, dass [...] die gegenständliche Einrede Fragen aufwirft, welche nicht anlässlich der Zulässigkeitsprüfung dieses Beschwerdepunkts, sondern im Rahmen der meritorischen Prüfung behandelt werden sollten.

(23) Die vorliegende Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet [...] noch aus einem anderen Unzulässigkeitsgrund unzulässig. Sie muss folglich für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(41) Der GH hält es zuerst für angemessen, den Beschwerdepunkt betreffend das Recht auf Zugang zu einem Gericht der Reihe nach unter Prüfung nachstehender Fragen zu beantworten: (a) was ist der Gegenstand des vom GH zu lösenden Streits, (b) hat der Bf eine Einschränkung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht hinnehmen müssen und (c) [wenn ja,] war die Einschränkung dieses Rechts gerechtfertigt?

(42) Eingangs ist zu vermerken, dass es sich laut dem Bf beim Jugendamt um eine Verwaltungsbehörde handelt und nicht um ein Gericht im gesetzlichen Sinn, was im Übrigen von der Regierung nicht bestritten wird. Der GH sieht keinen Grund, in dieser Sache einen anderen Standpunkt einzunehmen.

a. Was war der Gegenstand des Streits?

(43) Im vorliegenden Fall machte der Bf den Versuch, die Entscheidung des Jugendamts vor dem Rechtsmittelgericht Bern und dem Bundesgericht anzufechten. Ungeachtet dessen entschied das Jugendamt in Anwendung von Art 450c ZGB, einem eventuellen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu verleihen. Da dessen Entscheidung unmittelbare Vollstreckbarkeit erlangte, konnte D. R. noch am Tag der Bekanntgabe der Entschei-

derung den Wechsel ihres gewöhnlichen Aufenthalts vornehmen und mit V. R. in das Fürstentum Monaco übersiedeln. Der Wechsel des Wohnsitzes zog den Übergang der internationalen Zuständigkeit auf diesen Staat nach sich, wodurch die Schweiz gemäß Art 5 Abs 2 des Haager Kinderschutzübereinkommens 1996 die Zuständigkeit verlor, über das Rechtsmittel des Bf zu entscheiden. Dies hatte zur Folge, dass [...] das Berner Rechtsmittelgericht in seinem Urteil vom 17.10.2017 zur Feststellung gelangte, dass es für die Behandlung des Rechtsmittels des Bf nicht mehr zuständig sei und folglich weder über dessen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels noch in der Sache entscheiden könne. In seinem Urteil vom 12.3.2018 bestätigte das Bundesgericht die Entscheidung des Berner Rechtsmittelgerichts.

(44) Der GH muss sich daher in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob der Bf des effektiven Zugangs zu einem Gericht iSv Art 6 EMRK »auf Umwegen« beraubt wurde, nämlich indem einem eventuellen Rechtsmittel [gegen die Entscheidung des Jugendamts] die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, was die fehlende Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte für diese Angelegenheit nach sich zog.

b. Musste der Bf eine Einschränkung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht erfahren?

(45) [...] Der GH ist der Ansicht, dass der Bf in der Tat eine Einschränkung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht hinnehmen musste, die aus der vom Jugendamt angeordneten Versagung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsmittels resultierte und durch die Unzuständigkeitserklärung der schweizerischen Gerichte Wirklichkeit wurde.

c. War diese Einschränkung gerechtfertigt?

(46) Der GH muss sich nun die Frage stellen, ob die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht ein legitimes Ziel verfolgte. Dem diesbezüglichen Vorbringen der Regierung ist zu entnehmen, dass die fehlende aufschiebende Wirkung eines eventuellen Rechtsmittels zum legitimen Ziel hatte, die Rechte und Freiheiten der Mutter und des Kindes des Bf zu schützen.

(47) Zum angemessenen Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den verfolgten Zielen ist anzumerken, dass eine zur Unzuständigkeit eines Gerichts führende Entscheidung dann das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht verletzt, wenn das Vorbringen der Antragstellerin bzw des Antragstellers Gegenstand einer tatsächlichen und effektiven Untersuchung war und das Gericht die Beweggründe, auf welche seine Entscheidung gestützt wurden, in angemessener Weise darlegte.

(49) Die Regierung ist der Ansicht, dass der Bf die Entscheidung des Jugendamts beim Berner Rechtsmittelgericht und dann beim Bundesgericht anfechten konnte – in beiden Fällen habe es sich um Gerichte iSv Art 6 Abs 1 EMRK gehandelt, die das Privileg genossen, Befugnis zu einer vollständigen Prüfung aller Sach- und Rechtsfragen in Anwendung von Art 314 Abs 1 iVm Art 450 Abs 1 ZGB zu besitzen.

(50) Der GH ist dennoch der Meinung, dass diese Gerichte, indem sie sich für unzuständig erklärten, außerstande waren, eine effektive und vollständige Prüfung der Sach- und Rechtsfragen vorzunehmen – und zwar im Wege einer kontradiktorischen Prüfung der Angelegenheit im Rahmen eines den Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK entsprechenden Verfahrens [...].

(51) Der GH erkennt weiters an, dass die Reichweite des einem Staat eingeräumten Ermessensspielraums insbesondere vom in einer Angelegenheit zur Anwendung kommenden einschlägigen Völkerrecht abhängen kann.

(52) Im vorliegenden Fall stützten sich die Entscheidungen des Berner Rechtsmittelgerichts und des Bundesgerichts auf das Haager Kinderschutzübereinkommen 1996 (welches in das schweizerische Recht inkorporiert wurde), nachdem das Jugendamt dem Wohnsitzwechsel von D. R. in das Fürstentum Monaco zugestimmt hatte.

(53) Das Haager Kinderschutzübereinkommen 1996 findet nur auf Situationen Anwendung, in denen ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes iSv Art 5 des besagten Übereinkommens stattfand.

(54) Der GH ist daher der Ansicht, dass die Urteile dieser beiden ihre Unzuständigkeit erklärenden Gerichte, welche auf der Grundlage von Art 5 des Haager Kinderschutzübereinkommens 1996 erfolgten, nicht willkürlich waren und gerechtfertigt sein können, wenn man lediglich den Aspekt des vollzogenen Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts im Auge hat.

(55) Dennoch muss festgehalten werden, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsmittels auf einer Entscheidung des Jugendamts, einer Verwaltungsbehörde, beruhte, ohne dass das Berner Rechtsmittelgericht und nachfolgend das Bundesgericht diese Situation bereinigen hätten können.

(56) Art 6 Abs 1 EMRK verlangt, dass wenn eine Verwaltungsbehörde, die als solche die Anforderungen von Art 6 Abs 1 EMRK an ein »Gericht« nicht zu erfüllen vermag, eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen trifft, diese Gegenstand einer abschließenden Kontrolle durch »ein mit voller Kognitionsbefugnis ausgestattetes gerichtliches Organ« sein muss, und zwar einschließlich der Befugnis, in jeglicher Hinsicht über Sach- und Rechtsfragen abzusprechen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

(57) Im vorliegenden Fall ist der GH der Auffassung,

dass eine effektive abschließende Kontrolle durch ein richterliches Organ mit voller nationaler Kognitionsbefugnis vom Jugendamt praktisch ausgeschlossen wurde, indem Letzteres entschied, einem eventuellen Rechtsmittel gegen seine Entscheidung die aufschiebende Wirkung zu versagen. Dies hatte zur Folge, dass sich das Berner Rechtsmittelgericht und hierauf das Bundesgericht für eine Prüfung des Rechtsmittels des Bf für unzuständig erklärten.

(58) Der GH ist sich sehr wohl bewusst, dass es außergewöhnliche Situationen geben kann, in denen es aus Sicht des Kindeswohls gerechtfertigt sein kann, von einer besonderen Dringlichkeit auszugehen, welche gebietet, dass der betreffende Elternteil den Wohnsitz seines Kindes wechseln kann, ohne eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache abwarten zu müssen. In derartigen Fällen ist es ausreichend, gleichzeitig aber notwendig, dass ein effektives Rechtsmittelverfahren einschließlich einstweiliger Maßnahmen zur Verfügung steht. Es ist daher nicht von vornherein verboten, wenn die Verwaltungsbehörden im Ausnahmefall die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsmittels versagen. Allerdings muss unter solchen Umständen sichergestellt werden, dass der betreffende Elternteil die Möglichkeit hat, sich vor dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung [...] an ein Gericht zu wenden.

(59) In seiner Entscheidung vom 24.8.2017 hat das Jugendamt, wie auch die Regierung [in ihrem Vorbringen vor dem EGMR], die Dringlichkeit, die es seiner Ansicht nach geboten hätte, einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, mit dem Kindeswohl gerechtfertigt. Es wollte vermeiden, dass V. R. aufgrund der eventuellen Einlegung eines Rechtsmittels in eine Situation großer Ungewissheit versetzt werde. Der GH ist aber nun der Ansicht, dass die vorliegend für das Bestehen einer Dringlichkeit angeführten Gründe nicht ausreichend schwerwiegend waren, um es rechtfertigen zu können, dass der Bf nicht über die Möglichkeit verfügte, sich vor dem Wirksamwerden der Rücknahme der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels an einen Richter wenden zu können. Diese Überlegungen müssen umso mehr in einem Fall wie dem vorliegenden gelten, bei dem es um ein Familienrechtsverfahren ging, welches für den Bf sehr ernste und delikate Folgen insofern mit sich brachte, als Fragen betreffend seine künftige Beziehung zu seinem Kind wie auch bezüglich seiner Rechte gegenüber Letzterem auf dem Spiel standen.

(60) Laut der Regierung hätte der Bf noch am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Jugendamts, nämlich am 25.8.2017, beim Rechtsmittelgericht Bern die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels beantragen können. Stattdessen habe er damit bis zum 29.8.2017 zugewartet. Hätte besagtes Gericht dem Antrag des Bf stattgegeben, wäre die inter-

nationale Zuständigkeit der Schweiz, die Angelegenheit in der Sache zu prüfen, gewahrt worden. Jedenfalls hätte dieser Rechtsbehelf es gestattet, dass das Risiko eines Wechsels der internationalen Zuständigkeit zum Fürstentum Monaco von einer richterlichen Behörde untersucht worden wäre.

(61) Dem Bf zufolge habe er nicht um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels ansuchen können, da er von der Entscheidung des Jugendamts erst am 25.8.2017 erfahren habe und D. R. den Kantonsbehörden zu diesem Zeitpunkt bereits ihren – noch am selben Tag erfolgten – Umzug in das Fürstentum Monaco bekannt gegeben habe [...].

(62) Im vorliegenden Fall vermag der GH mit Blick auf das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung nicht zu dem Schluss zu gelangen, dass der Bf sein Rechtsmittel beim Berner Rechtsmittelgericht verspätet eingebracht hat. Dieser hat folglich nicht darauf verzichtet, von den vorhandenen Rechtsmittelwegen zumindest in der Theorie Gebrauch zu machen.

(63) Zudem ist festzuhalten, dass D. R. noch am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Jugendamts mit ihrer Tochter in das Fürstentum Monaco abgereist ist, sodass der Bf keine Möglichkeit hatte, sich an das Berner Rechtsmittelgericht zu wenden, um eine aufschiebende Wirkung seines Rechtsmittels zwecks Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Schweiz [für die Angelegenheit] und Zugang zu einem Gericht mit meritorischen Befugnissen erwirken zu können.

(64) Die Regierung vermochte auch nicht den Beweis für die Umsetzung und die praktische Effizienz von Rechtsbehelfen zu erbringen, die von ihr unter den besonderen Umständen des Falles unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur nationaler Gerichte in vom GH entschiedenen vergleichbaren Fällen³ angeführt werden.

(65) Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass ein solcher Rechtsbehelf vor dem Berner Rechtsmittelgericht keine vernünftigen Erfolgsaussichten geboten hätte, was die vom Bf unter Art 6 Abs 1 EMRK vorgebrachte Beschwerde angeht.

(66) Der GH ist daher der Ansicht, dass der Bf vor der Abreise von D. R. mit ihrer Tochter in das Fürstentum Monaco keinen Zugang zu einem nationalen Gericht erlangen konnte, um die Entscheidung des Jugendamts, einer Verwaltungsbehörde, in der Sache anzufechten und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung [seines Rechtsmittels] zu beantragen.

(67) Angesichts des Vorgesagten ist festzustellen, dass durch die Entscheidung des Jugendamts, die aufschie-

3 EGMR (GK) 17.5.2016, 42461/13 ua (Karácsony ua gg Ungarn), Rn 75-82, NLMR 2016, 259; EGMR (GK) 27.8.2015, 46470/11 (Parrillo gg Italien), Rn 87-105, NLMR 2015, 344; EGMR (GK) 17.9.2009, 10249/03 (Scoppola gg Italien [Nr 2]), Rn 71, NLMR 2009, 260.

bende Wirkung des Rechtsmittels des Bf zurückzunehmen, woraufhin D. R. mit ihrer Tochter in das Fürstentum Monaco abreisen konnte, was zur Unzuständigkeit der schweizerischen Gerichte aufgrund des Übergangs der internationalen Zuständigkeit auf das Fürstentum Monaco führte, der Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zu einem Gericht als solcher verletzt wurde. Diese Einschränkung war unverhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Ziel, nämlich dem Schutz der Rechte und Freiheiten der Mutter [D. R.] und der Tochter des Bf, und angesichts der Bedeutung der in dem strittigen Verfahren für diesen aufgeworfenen Fragen.

(68) Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu einem Gericht eine **Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(69) Der Bf beklagt sich darüber, dass die Entscheidung des Jugendamts sein Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt hätte.

(71) Die Regierung wendet die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs ein, da der Bf in seiner Beschwerde an das Bundesgericht die Rüge einer Verletzung von Art 8 EMRK nicht vorgebracht habe.

(74) Der GH hält dazu fest, dass sich der Bf in seiner Beschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich auf eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens bezogen und ausdrücklich Art 8 EMRK oder spezifische andere familienschützende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts angeführt hat.

(75) Der Bf hat dem Bundesgericht folglich Gelegenheit gegeben, »die Vertragsstaaten in die Lage zu versetzen, behauptete Konventionsverletzungen zu verhindern oder wiedergutzumachen«, was letztlich der Endzweck von Art 35 EMRK ist. Der GH ist daher der Ansicht, dass diese Einrede zurückgewiesen werden muss.

(76) Im Übrigen ist dieser Beschwerdepunkt weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Unzulässigkeitsgrund iSv Art 35 EMRK unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(77) Mit Blick auf die Schlussfolgerungen, zu denen der GH auf dem Anwendungsgebiet des Art 6 Abs 1 EMRK gekommen ist, vermag der GH im vorliegenden Beschwerdepunkt keine verschiedenen Rechtsfragen zu erkennen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diesen gesondert zu untersuchen (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 13 iVm Art 8 EMRK

(78) Der Bf beanstandet, dass ihm kein effektiver Rechtsbehelf vor einer nationalen Instanz zur Verfü-

gung gestanden sei, um sich über die Entscheidung des Jugendamts, mit der sein Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt worden wäre, zu beschweren.

(80) Dieser Beschwerdepunkt [...] ist für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

(81) Mit Blick auf seine Schlussfolgerungen zu Art 6 Abs 1 EMRK vermag der GH im vorliegenden Beschwerdepunkt keine verschiedenen Rechtsfragen zu erkennen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diesen gesondert zu untersuchen (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 12.000,- für immateriellen Schaden sowie € 15.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anmerkung

Vgl den ähnlich gelagerten Fall *Roth/CH*, 69444/17, der ebenfalls am 8.2.2021 von der III. Kammer entschieden wurde und in dem sie, jeweils einstimmig, eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK feststellte sowie eine Prüfung der behaupteten Verletzung von Art 13 iVm Art 8 EMRK nicht für notwendig erachtete.